Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 1. Januar 2022

VOS-PLUS

25 Jahre VOS

VERKEHRSGEMEINSCHAFT OSNABRÜCK

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Allgemeines 3
Teil A: Tarifbestimmungen Binnenverkehr 4
1 Tarifsystem 4
2 Beförderungsentgelte 4
3 Tickets 4
3.1 EinzelTicket 4
3.2 TagesTicket 4
3.2.1 TagesTicket Familie 4
3.3 4-FahrtenTicket 4
3.4 ZeitTicket für Jedermann 5
3.4.1 WochenTickets und MonatsTickets für Jedermann 5
3.4.2 BasisAbo 6
3.4.3 PremiumAbo 7
3.4.4 BasisAbo Region 9
3.4.5 PremiumAbo Region 11
3.4.6 JobTicket 12
3.4.7 Anschlussfahrausweise für ZeitTickets Jedermann 15
3.5 ZeitTickets im Ausbildungsverkehr 15
3.5.1 WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler 15
3.5.2 Schülersammelzeitkarten 15
3.5.3 FreizeitTicket Schüler 16
3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen 16
3.6.1 Kinder 16
3.6.2 Reisegruppen 17
3.6.3 Schwerbehinderte 17
3.6.4 Tiere und Sachen 17
3.6.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei 17
3.6.6 Fahrräder 17
3.6.7 Tarifliche Sonderangebote 18
3.7 Behandlung und Benutzung von Tickets 18
3.8 Feiertagsregelungen 18
4 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger 18
5 Reinigungsgebühren 18
6 Sonstige Gebühren 18
7 Umsatzsteuer 18

Anlage 1: Verzeichnis der Haltestellen und Bahnhöfe 19
Anlage 2: Preisstufen und Fahrpreise 24
Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger 25
Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für ZeitTickets im Ausbildungsverkehr 25

Teil B: Übergangstarifierung in das Verbundgebiet des WestfalenTarifs, Teilraum TeutoOWL (WT-T) 27
1 Anerkennung des WestfalenTarifs (WT) 27
1.1 Geltungsbereich 27
1.2 Ausgabe von Fahrausweisen 27
1.3 Preisstufenübersicht 28
2 Anerkennung des VOS-Plus 28
2.1 Geltungsbereich 28
2.2 Ausgabe von Tickets 28
2.3 Preisstufenübersicht 29
3 Fahrpreise 29
4 Tarif- und Beförderungsbestimmungen 30

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

§ 1 Geltungsbereich 31
§ 2 Anspruch auf Beförderung 31
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 31
§ 4 Verhalten der Fahrgäste 31
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen 33
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine 33
§ 7 Zahlungsmittel 34
§ 8 Ungültige Fahrscheine 34
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 34
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 35
§ 11 Beförderung von Sachen 36
§ 11a Beförderung von Fahrrädern 37
§ 11b Beförderung von E-Scootern 37
§ 12 Beförderung von Tieren 39
§ 13 Fundsachen 39
§ 14 Haftung 39
§ 15 Verjährung 39
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen 39
§ 17 Gerichtsstand 39

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum VOS-Plus-Tarif. Er gilt im Linienverkehr der VOS Süd und auf der Schienenstrecke zwischen Osnabrück Hbf und Dissen – Bad Rothenfelde (Haller Willem):

VOS Süd	Willy Hummert Omnibusverkehr GmbH, Dissen Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
Stadtverkehr Osnabrück	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
NordWestBahn	NordWestBahn GmbH, Osnabrück

Die Tickets in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Die Stadtwerke Osnabrück AG und
die Weser-Ems Busverkehr GmbH sind Mitglieder im Verein
Schlichtungsstelle Niedersachen und Bremen e.V.
Postfach 6025
30060 Hannover

Die NordWestBahn GmbH ist Mitglied im Verein
Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin

Teil A: Tarifbestimmungen Binnenverkehr

1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellen und Bahnhöfe) entnommen werden.

Die Tickets des VOS-Plus-Tarifes berechtigen im räumlichen Geltungsbereich zur Nutzung von Bus und Bahn in der VOS Süd (Bahnstrecke Haller Willem)

Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Tickets gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Tickets

3.1 EinzelTicket

EinzelTickets berechtigen zur einmaligen Fahrt in Richtung des Fahrtziels innerhalb der aufgedruckten Preisstufe. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Tickets der Preisstufen 0, 1, 3, 5 und 7 gelten 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe- bzw. Entwertungszeit des Tickets. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. EinzelTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf gelöste EinzelTickets sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Ausgegeben werden EinzelTickets für Erwachsene und für Kinder. Nach Fahrtantritt sind EinzelTickets nicht übertragbar.

3.2 TagesTicket

Das TagesTicket gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

TagesTicket-Inhaber können ein familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Im Vorverkauf gelöste TagesTickets sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

Nach Fahrtantritt sind TagesTickets nicht übertragbar.

3.2.1 TagesTicket Familie

Das TagesTicket Familie gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Es gilt montags bis freitags jedoch nicht vor 9.00 Uhr. Maßgeblich hierbei ist die planmäßige Abfahrtzeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket bereits ab Betriebsbeginn.

TagesTickets Familie können an allen Tagen von maximal 2 Erwachsenen und allen familienangehörigen Kindern bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Im Vorverkauf gelöste TagesTickets Familie sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Nach Fahrtantritt sind TagesTicketsFamilie nicht übertragbar.

3.3 4-FahrtenTicket

4-FahrtenTickets werden in den Preisstufen 12-16 im Übergang zum Tarifgebiet WestfalenTarif Teilraum TeutoOWL ausgegeben. Sie berechtigen zu vier Einzelfahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag der Entwertung. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Das 4-FahrtenTicket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen in seinem Geltungsbereich benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist bei Fahrtantritt ein freies Entwertungsfeld des 4-FahrtenTickets zu entwerten. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich.

Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung der Fahrkarte erforderlich.

3.4 ZeitTicket für Jedermann

3.4.1 WochenTickets und MonatsTickets für Jedermann

WochenTickets und MonatsTickets werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos und des PremiumAbos Region, nicht übertragbar. Das Ticket ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

WochenTickets und MonatsTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

MonatsTickets und WochenTickets werden für einen Kalendermonat bzw. eine Kalenderwoche ausgegeben und sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Für ein verlorengegangenes oder abhanden gekommenes WochenTicket oder MonatsTicket wird bei Verlust kein Ersatz geleistet und keine Erstattung vorgenommen.

WochenTickets und MonatsTickets sind in den Bussen und Bahnen, sowie im Vorverkauf erhältlich

Zusatznutzen:

Mit den folgenden Tickets können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die WochenTickets und MonatsTickets benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo
- JobTicket

Mit den folgenden Tickets kann an Werktagen ab 19:00 Uhr, Samstagen, Sonn- und Feiertagen (ganztägig) gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die WochenTickets und MonatsTickets benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren Monats-Tickets, mitreisen.

- BasisAbo Region
- PremiumAbo
- PremiumAbo Region

Die folgenden Tickets berechtigen denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) im gesamten VOS-Netz. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo
- BasisAbo Region
- PremiumAbo
- PremiumAbo Region
- JobTicket

3.4.2 BasisAbo

1. Geltung des BasisAbos

Das BasisAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das BasisAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das BasisAbo gilt zusätzlich an Wochenenden sowie Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des BasisAbos und ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das BasisAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

4. Ausgabe des BasisAbos

Das BasisAbo wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue BasisAbo-Tickets ausgegeben, die dem Abonnenten rechtzeitig zugeschickt werden. Die Tickets gelten jeweils einen Monat. Der Abonnent hat die Angaben auf den Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Abonnenten bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere BasisAbo-Tickets zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das BasisAbo ungültig. Das Ticket muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des BasisAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des BasisAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmalig ein Ersatz-BasisAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das BasisAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses bzw. Zuges an.

3.4.3 PremiumAbo

1. Geltung des PremiumAbos

Das PremiumAbo ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone 100(Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das PremiumAbo gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das PremiumAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres,

mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

4. Ausgabe des PremiumAbos

Das PremiumAbo wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue PremiumAbo-Tickets ausgegeben, die dem Abonnenten rechtzeitig zugeschickt werden. Die Tickets gelten jeweils einen Monat. Der Abonnent hat die Angaben auf den Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Abonnenten bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere PremiumAbo-Tickets zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo Tickets für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo -Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das PremiumAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnent vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des PremiumAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des PremiumAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmalig ein Ersatz-PremiumAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das PremiumAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses bzw. Zuges an.

3.4.4 BasisAbo Region

1. Geltung des BasisAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes VOS-Plus werden BasisAbos Region ausgegeben. BasisAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). BasisAbos Region werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

Das BasisAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber der BasisAbo Region sowie ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das BasisAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH als Ausgabestelle der VOS mittels Bestellscheines ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

4. Ausgabe von BasisAbo Region

Das BasisAbo Region wird dem Abonnenten rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind bei Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

6. Änderungen des BasisAbos Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das AboTicket für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an Weser-Ems-Bus zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des BasisAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattiertem MonatsTicket erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das AboTicket unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des BasisAbo Region

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz- BasisAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des BasisAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das BasisAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.4.5 PremiumAbo Region

1. Geltung des PremiumAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes VOS-Plus werden übertragbare PremiumAbos Region ausgegeben. PremiumAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

Das PremiumAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das PremiumAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH als Ausgabestelle der VOS mittels Bestellscheines ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

4. Ausgabe von PremiumAbo Region

Das PremiumAbo Region wird dem Abonnenten im 3-Monats-Rhythmus rechtzeitig zugesandt. Das Ticket gilt jeweils für ein Quartal. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind bei Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.

6. Änderungen des PremiumAbo Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das AboTicket für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an Weser-Ems-Bus zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des PremiumAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattiertem MonatsTicket (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das AboTicket unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des PremiumAbo Region

Für verlorene oder abhanden gekommene Abo-Tickets wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Jahr einmal ein Ersatz PremiumAbo Region ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Kosten eines nicht rabattierten MonatsTickets der entsprechenden Preisstufe erhoben.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des PremiumAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das PremiumAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.4.6 JobTicket

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes VOS Plus können für die Angehörigen von Gruppen, die alle einer Firma inkl. Tochterfirmen mit Mehrheitsbeteiligung oder einer Institution angehören, nicht übertragbare MonatsTickets als JobTicket ausgegeben werden. Die JobTickets sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und werden in einem sich automatisch verlängernden Teilnahmeverhältnis ausgegeben. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf dem Ticket vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Das JobTicket gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des JobTickets und ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Voraussetzungen für das JobTicket

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einer Firma oder Institution als Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen

(Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, JobTickets für mindestens 10 Teilnehmer abzunehmen.

3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am JobTicket bereits das BasisAbo, das PremiumAbo, das BasisAbo Region oder das PremiumAbo Region, so können diese Abonnements zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum JobTicket gekündigt und nahtlos ins JobTicket gewechselt werden. Sofern die ursprünglichen Abonnements noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen BasisAbo/PremiumAbo/BasisAbo Region/PremiumAbo Region und dem entsprechenden MonatsTicket verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein JobTicket für den Teilnehmer abgenommen wird.

4. Beginn des JobTickets

Der Vertrag mit der Firma oder Institution kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn die Teilnehmerliste sowie der unterzeichnete Vertrag bis zum 15. des Vormonats bei der VOS vorliegen. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des JobTickets

Während der Teilnahme erhält der Teilnehmer ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass den Teilnehmern das JobTicket jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und sind jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Preise und Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird, nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag eines Monats auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht. Der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

7. Dauer und Beendigung des Teilnahmeverhältnisses durch den Teilnehmer

Für den nutzungsberechtigten Teilnehmer beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses einen Kalendermonat. Das Teilnahmeverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der Teilnehmer nicht bis zum 15. des aktuellen Monats aktiv widerspricht.

Ein Widerspruch der automatischen Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses ist nur dann gültig, wenn entweder die aufgedruckte Gültigkeit der bereits ausgegebenen Ticketmedien im letzten Teilnahmemonat endet oder der Kunde alle noch gültigen Ticketmedien bis zum Ende des letzten Teilnahmemonats an die Ausgabestelle zurückgegeben hat. Eine verspätete Rückgabe verschiebt die Wirkung des Widerspruchs auf jenen Monat, in dem die Rückgabe erfolgte.

Scheidet der Teilnehmer aus der bestellenden Gruppe (Unternehmen, Institutionen, Organisationseinheiten) aus, so endet sein Teilnahmeverhältnis zum nächstmöglichen Monatsende. Eine verspätete Rückgabe der Ticketmedien zieht in diesem Fall eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Monatspreis des BasisAbos der jeweiligen Preisstufe nach sich.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Teilnahmeverhältnisses ist nicht zulässig.

8. Dauer und Kündigung des Vertrags durch den Besteller

Der Vertrag kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind alle Ticketmedien unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die VOS zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der jeweiligen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Ticketmedien an die VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

9. Kündigung des Vertrags durch die VOS

In folgenden Fällen besteht für die VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung:

a) Der Zahlungstermin ist trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten.
b) Es besteht Missbrauch oder der konkrete Verdacht eines Missbrauchs des JobTickets.
c) Die Teilnehmerzahl sinkt unter 10. In diesem Fall werden die bestehenden Teilnahmeverhältnisse automatisch in BasisAbos bzw. BasisAbos Region umgewandelt.

Durch die Kündigung wird das JobTicket ungültig. Die einzelnen Ticketmedien der jeweiligen Teilnehmer müssen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Solange die Tickets nicht zurückgegeben worden sind, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der einzelnen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

10. Änderungen des JobTickets

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

11. Verlust des JobTickets

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticketmedium kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatzmedium für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene JobTicket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Teilnahmeverhältnis entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des JobTickets (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das JobTicket anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.4.7 Anschlussfahrausweise für ZeitTickets Jedermann

WochenTickets, MonatsTickets, BasisAbos, PremiumAbos, BasisAbos Region, Premium Abos Region und JobTickets berechtigen denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) zum VOS-Tarif und/oder zum VOS-Plus-Tarif im jeweiligen Geltungsbereich. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

3.5 ZeitTickets im Ausbildungsverkehr

3.5.1 WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler

WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr - jeweils gültige Fassung (Anlage 4) - genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Tickets an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler gelten nur in Verbindung mit einer von der VOS erstellten Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Kundenkarte ist bei der Nutzung von WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die WochenTickets Schüler bzw. MonatsTickets Schüler sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

MonatsTickets Schüler und WochenTickets Schüler werden für einen Kalendermonat bzw. für eine Kalenderwoche ausgegeben und sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler sind in den Bussen und Bahnen, sowie im Vorverkauf erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket Schüler bzw. MonatsTicket Schüler wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.5.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und innerhalb des Geltungsbereiches für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten ohne eine zeitliche Einschränkung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Schülersammelzeitkarten werden von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder

des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrags oder SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhandengekommene Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

3.5.3 FreizeitTicket Schüler

Das FreizeitTicket Schüler wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als MonatsTicket ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten. FreizeitTickets Schüler gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Schülersammelzeitkarten und JahresTickets Schüler der VOS oder des VOS-Plus werden in diesem Fall als Kundenkarten anerkannt. Das FreizeitTicket Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VOS oder VOS-Plus inkl. NachtBus (ausgenommen NachtBus Melle) sowie im gesamten Linienverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, jedoch nicht auf den Buslinien, die aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen einbrechen.

Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Das FreizeitTicket Schüler ist nicht übertragbar.

FreizeitTickets Schüler, deren Gültigkeitsende in den Sommerferien (Niedersachsen) liegt, gelten im Gesamtnetz der VOS oder VOS-Plus bis zum letzten Ferientag. Das FreizeitTicket Schüler gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.6.1 Kinder

Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes der im Besitz eines der folgenden gültigen Tickets ist, werden unentgeltlich befördert: EinzelTicket für Erwachsene, 4-FahrtenTicket, TagesTicket, WochenTicket bzw. MonatsTicket für Jedermann, BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region und JobTicket sowie Schwerbehindertenausweis. Dies gilt auch für familienangehörige Kinder von Begleitpersonen eines schwerbehinderten Fahrgastes. Als familienangehörige Kinder gelten eigene Kinder, Enkelkinder oder Geschwister.

Für Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung oder in Begleitung eines Fahrgastes mit einem Zeit-Ticket für den Ausbildungsverkehr (WochenTicket Schüler, MonatsTicket Schüler, Schülersammelzeitkarte, FreizeitTicket Schüler) muss ein EinzelTicket für Kinder gelöst werden.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines EinzelTickets für Kinder.

Zusätzlich gibt es eine erweiterte Mitnahmeregelung bei TagesTickets, TagesTickets Familie (Abs. 3.2.1), WochenTickets und MonatsTickets für Jedermann (Abs. 3.4.1), BasisAbo (Abs.

3.4.2), PremiumAbo (Abs. 3.4.3), BasisAbo Region (Abs. 3.4.4) und PremiumAbo Region (Abs. 3.4.5).

Die Berechtigung zur Nutzung der Tickets bzw. Angebote für Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Dies gilt auch bei der kostenlosen Mitnahme von familienangehörigen Kindern.

3.6.2 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), kann für jede Person an Stelle eines EinzelTickets ein ermäßigtes Gruppen-Ticket der entsprechenden Preisstufe erworben werden. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt bei einem, der vorne aufgeführten Verkehrsunternehmen anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.6.3 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Ticket gilt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Mobilitätshilfen, wie z.B. E-Scooter sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal nach Maßgabe des § 11 b der Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.6.4 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.6.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

3.6.6 Fahrräder / Elektrische Tretroller

Die Fahrradbeförderung im Bus ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

In den Zügen ist ganztägig eine begrenzte Fahrradmitnahme möglich. Eine Anmeldung ist spätestens bis zum Vortag bei der NordWestBahn erforderlich.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad ein FahrradTicket berechnet. Die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradanhängern (Freizeitbusverkehr) erfolgt unentgeltlich. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen (s. § 11a Beförderungsbedingungen).

Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden im Bus montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich. Zusammengeklappte elektrische Tretroller zählen als Handgepäck, ihre Mitnahme ist unentgeltlich. Nicht zusammenklappbare bzw. nicht zusammengeklappte elektrische Tretroller werden als Fahrrad angesehen. Es wird ein FahrradTicket berechnet und es gelten die o.g. Bestimmungen zur Fahrradbeförderung.

FahrradTickets der Preisstufen 0-7 berechtigen zur einmaligen Fahrt in Richtung des Fahrtziels innerhalb der aufgedruckten Preisstufe. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen.

FahrradTickets der Preisstufen 12-16 im Übergang zum Tarifgebiet WestfalenTarif Teilraum TeutoOWL gelten vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

3.6.7 Tarifliche Sonderangebote

Zu bestimmten Anlässen kann die VOS, unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft, besondere Tickets als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Dies können unter anderem Tickets als Bestandteil einer Eintrittskarte oder eines Paketangebotes sein. Die Konditionen dieser Tickets werden gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich besteht bei Nichtbenutzung dieser Tickets kein Anspruch auf Erstattung des Anteils für die Beförderung.

3.7 Behandlung und Benutzung von Tickets

Änderungen auf Tickets sind verboten.

Die Tickets sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.8 Feiertagsregelungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

4 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

Anerkennungen von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger werden in der Anlage 3 geregelt.

5 Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

6 Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung eines ErsatzTickets bei Rückgabe einer beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schülersammelzeitkarte beträgt 10,00 €. Für die Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1: Verzeichnis der Haltestellen und Bahnhöfe

100 Osnabrück, Belm
Belm
- Am Alten Bahnhof
- Am Tie
- Astruper Heide
- B 51
- Belmer Heide
- Breslauer Ring
- Haster Straße
- Heinrichstraße
- Hof Eistrup
- Holtstraße
- Jägerstraße
- Josefkirche
- Karl-Adams-Weg
- Königsberger Straße
- Lecon
- Lindenstraße
- Lortzingstraße
- Ringstraße
- Schlossstraße
- Schulzentrum
- Up de Heede
Osnabrück
- Abbioweg
- Agentur für Arbeit
- Alando Palais
- Albert-Schweitzer-Str.
- Alfred-Delp-Straße
- Alte Kasse
- Alte Poststraße
- Am Belfastpark
- Am Bürgerpark
- Am Funkturm
- Am Gut Sandfort
- Am Kniebusch
- Am Lünsebrink
- Am Mühlenkamp
- Am Nahner Friedhof
- Am Pyer Ding
- Am Riedenbach
- Am Riegelbusch
- Am Tannenkamp
- Am Zuschlag
- An der Landwehr
- An der Petersburg
- An der Riede
- Anton-Storch-Straße
- Arndtplatz
- Artilleriestraße
- Atter, Strothesiedlung
- Attersee
- Auf dem Klee
- Auf dem Winkel
- Auf der Heide
- Bahlweg
- Bahnhof Eversburg
- Bahnhof Lüstringen
- Bahnhof Sutthausen
- Bahnhofstraße
- Barenteich
- Bassumer Straße
- Bergerskamp
- Berliner Platz
- Berningshöhe
- Berningstraße
- Berufschulzentrum
- Birkenallee
- Bischof-Lilje-Altenzentrum
- Bohmter Straße
- Bornheide
- Botanischer Garten
- Bramscher Straße
- Bramstraße
- Bremer Brücke
- Brinkhofweg
- Broxtermannstraße
- Bruchweg
- Brückenstraße
- Bünder Straße
- Burenkamp
- Büren, Westfalenplatz
- Burg Gretesch
- Campus Westerberg
- Caprivistraße
- Carl-Lüer-Straße
- Carl-Stolke-Straße
- Dammer Hof
- Darum
- Dialysezentrum
- Dieselstraße
- Dinklager Weg
- Dodeshausweg
- Dodesheide Waldfriedhof
- Doppheide
- Dornierstraße
- Düstrup
- Düteweg
- Eberleplatz
- Eichenallee
- Eikesberg
- Elbestraße
- Ellerstraße-Nord
- Ellerstraße-Süd
- “emma”
- E.M.-Remarque-Realschule
- Ernst-Sievers-Straße
- Eversburg
- Eversburger Platz
- Eversburger Straße
- Feldkamp
- Finanzamt
- Finkenweg
- Flugplatz Atterheide
- Frankfurter Heerstraße
- Franziskus-Hospital
- Friesenweg
- Fürstenauer Weg
- Gartlager Weg
- Gertrudenkirche
- Gesamtschule Schinkel
- Gesmolder Straße
- Gewerbegeb. Sutthausen
- Glückaufstraße
- Graf-Stauffenberg-Straße
- Gretesch
- Gretescher Turm
- Gretescher Weg
- Große Schulstraße
- Große Siebenbürgen
- Großer Fledderweg
- Grüner Weg
- Gustav-Tweer-Straße
- Güstrower Straße
- Habichtsweg
- Hafen West
- Hafenringstraße
- Halternstraße
- Hamburger Straße
- Händelstraße
- Handwerkskammer
- Hannoversche Straße
- Hans-Calmeyer-Platz
- Hardinghausstraße
- Hasefriedhof
- Hasepark
- Hasetor/Bahnhof Altstadt
- Haste
- Haster Friedhof
- Haster Mühle
- Haster Weg
- Hauptbahnhof
- Hauptbahnhof/Goethering
- Hauptzollamt
- Hauswörmannsweg
- Heger Friedhof
- Heger Holz
- Heger Tor
- Heidkamp
- Heinrich-Lübke-Platz
- Hellern Nord
- Herforder Straße
- Hettlicher Masch
- Hiärm-Grupe-Straße
- Hinnah
- Hoetgerstraße
- Hoffmeyerplatz
- Holsten-Mündruper Str.
- Hörne
- Hörner Bruch
- Hügelstraße
- Humboldtstraße/Hbf
- Ickerweg
- Ikea
- In der Dodesheide
- Industriemuseum
- Jahnplatz
- Jeggener Weg
- Johannisfriedhof
- Johanniskirche
- Jostesweg
- Kalkhügel
- Kameradschaftsweg
- Kamp-Promenade a. A.-Reich.-Pl.
- Kampweg
- Karl-Luhmann-Heim
- Karmannstraße
- Kastanienstraße
- Kesselschmiede
- Kiefernweg
- Kinderhospital/Jugendherberge
- Kirche Widukindland
- Kirchstraße
- Kleine Schulstraße
- Klinikum Finkenhügel
- Klinikum Gertrudenberg
- Klump
- Kolumbarium
- Konrad-Adenauer-Ring
- Kreisel Voxtrup
- Kreisel Atterfeld
- Kreishaus/Zoo
- Kreuzhügel
- Kreuzkirche
- Kromschröderstraße
- Kurt-Schumacher-Damm
- Laischaftsstraße
- Landessozialamt
- Landwehrstraße
- Landwehrviertel
- Langenkamp

- Lechtenbrink
- Lipper Straße
- Liszthof
- Lobbertkamp
- Lotter Kirchweg
- Lüstringen-Ost
- Lüstringer Berg
- Lüstringer Friedhof
- Luhrmannsweg
- Luisenstraße
- Lutherkirche
- Magdalenenstraße
- Marienhospital
- Masurenstraße
- Mehring
- Mittagskamp
- Molenseten
- Moorlandstraße
- Moorweg
- Moskaubad
- Nahne
- Nahne-Center
- Narupstraße
- Nelson-Mandela-Platz
- Nettebad
- Netter Heide
- Neumarkt
- Neumarkter Straße
- Nikolaizentrum
- Nonnenpfad
- Nordhausweg
- Nordstraße
- OKD-Straße
- Ölweg
- Östringer Weg
- Oldenburger Landstr./HS
- Osnabrücker Werkstätten
- Ostfalenweg
- Oststraße
- Pagenstecherstraße
- Paracelsus-Klinik
- Paradiesweg
- Piärkamp
- Piesberger Gesellschaftshaus
- Preußenweg
- Prof.-Porsche-Straße
- Pyer Kirchweg
- Quebecallee
- Quellwiese
- Rahenkamp
- Reinhold-Tiling-Weg
- Rheiner Landstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Rißmüllerplatz
- Robert-Koch-Straße
- Roopstraße
- Röthebach
- Rosenburg
- Rosenkranzkirche
- Rosenplatz
- Rückertstraße
- Ruller Weg
- Saarplatz
- Sachsenweg
- Sackstraße
- Salzmarkt
- Sandbrink
- Sandforter Straße
- Sandgrube
- Sankt Angela
- Sassnitzer Straße
- Schinkel Ost
- Schinkelberg
- Schinkeler Friedhof
- Schinkelstraße
- Schlesische Straße
- Schmiedeweg
- Schnatgang
- Schoeller
- Schölerberg
- Schule Atter
- Schule Eversburg
- Schule Hellern
- Schule Pye
- Schulzentrum Sonnenhügel
- Schützenstraße
- Schweerstraße
- Sofie-Hammer-Straße
- Sophienhof
- Spielplatz
- Sportpark
- Springmannskamp
- Stahlwerksweg
- Stärkefabrik
- Storkamp
- Stresemannplatz
- Strothmannsweg
- Stüvenbrede
- Stüvestraße/Bahnhof Altstadt
- Süberweg
- Südstraße
- Sutthausen Mitte
- Tannenburgstraße
- Teichweg
- Telgenkamp
- Theater/Platz der dt. Einheit
- Thies
- Thomasburg
- Tiefstraße
- Töpferstraße
- Uhlandstraße
- Uhlhornstraße
- Umweltstiftung
- Universität/ OsnabrückHalle
- Vitihof
- Voßkamp
- Voxtrup
- Voxtrup Spitze
- Voxtruper Straße
- Waldschule Lüstringen
- Walkmühlenweg
- Warnemünder Straße
- Wartenbergstraße
- Weberstraße / Schinkelbad
- Weißenburger Straße
- Werksberg
- Wersener Landstraße
- Wesereschstraße
- Westwerk
- Widerhall
- Wiesenweg
- Widukindland
- Wiehmeyer
- Wilhelm-Mentrup-Weg
- Wilhelm-von-Euch-Straße
- Winkelhausenstraße
- Wippchenmoor
- Wissenschaftspark
- Wulfter Turm
- Wüste
- Ziegeleistraße
- Ziegenbrink
- Zollamt
- Zum Schäferhof
- Zur Spitze

411
Georgsmarienhütte

Brannenheide
- Auf Königskamp
- Broermann
- Eickhorst
- Schörnweg

Dröper
- Averwetters Feld
- Böttcherstraße
- Gerberstraße
- Heinrich-Schmedt-Str.
- Heuer
- Im Brooke
- Meer
- Spielplatz

Georgsmarienhütte
- Am Westerkamp
- Berliner Straße
- Comeniusschule
- Diakonie-Krankenhaus
- Drosselstieg
- Hindenburgstraße
- Klöcknerstraße
- Kolpinghaus
- Lortzingstraße
- Oeseder Feld
- Panoramabad
- Parkstraße
- Potthoff
- Schauenroth
- Schulzentrum
- Sparkasse
- Stadtring
- Suendorfweg
- Tannenkamp
- Tor 4
- Westerbusch

Harderberg
- Abzweig Dorfstraße
- Beekebreite
- Brückenstraße
- Brüsseler Straße
- Dorfstraße
- Franziskus-Hospital
- Friedlandweg
- Grundschule
- Heheland
- Heideweg
- Kiffe
- Lübecker Straße
- Osterheide
- Raiffeisenstraße
- Sandsteinweg
- Steinbrinksfeld
- Werkmeister

Holsten-Mündrup
- Alte B 68
- Am Königsbach
- Beckmann-Schlüter
- Dionysiushaus
- Heidekrug
- Holster Straße
- Mittelheide
- Mittelheide Spielplatz
- Post
- Schowwe
- Temme

Holzhausen
- Hüggelhof
- Im Loh
- Kloster Ohrbeck
- Kolkmeyer
- Patkenhof
- Patkenhof/Wende

- Post
- Sportplatz
- Von-Galen-Straße

Kloster Oesede

- Äbtissinnenstraße
- Bahnhof
- Boßmeier
- Eichhofstraße
- Franzhöhe
- Grundschule
- Hauptschule
- Im Nordfeld
- Im Sutarb
- Kaffeehäuser
- Laubbrink
- Markt
- Ostermanns Feld
- Ottoschacht
- Petersmann
- Plogmann
- Schurloh
- Steinbreede
- Steigerstraße
- Steinigerturm

Malbergen

- Malberger Straße
- Schule
- Unterbauerschaft

Oesede

- Borgloher Straße
- Casmann
- Drops Hof
- Egge
- Feuerwehrhaus
- Gartbrink
- Gildehaus
- Graf-Stauffenberg-Straße
- Herrenrest
- Holunderstraße
- Karolinenhöhe
- Koksheide
- Lindenbreede
- Naturpark
- Obermeyer
- Oeseder Feld
- Osterheider Weg
- Ramat Hasharon Platz
- Rathaus
- Teutoburger-Wald-Straße
- Tulpenstraße
- Vorm Höldchen
- Weghaus
- Wellendorfer Straße
- Wiemann
- Winter

412
Hasbergen

Gaste

- Hansastraße
- Kiefernweg
- Kreuzbrink
- Schule

Hasbergen

- Alte Schule Ohrbeck
- Am Hüvel
- Am Plessen
- Am Wilkenbach
- Auf der Horst
- Bahnhof
- Donnerknetter
- Eickholt
- Frankensteiner Straße
- Gudenusweg
- Hasenpatt
- Holzhauser Straße
- Hüggelzwerge
- Nelkenstraße
- Schierke
- Schulstraße
- Schulzentrum
- Sportplatz Ohrbeck
- Wasserturm/Bahnhof
- Wiesenstraße
- Wulfskotten
- Zentrum

414
Hagen

Altenhagen

- Am Ellenberg
- Heggestraße
- Hölscher
- Trafo
- Zum Wöhrden

Gellenbeck

- Grundschule
- Kindergarten
- Kirche

Hagen

- Gellenbecker Mühle
- Grundschule
- Hartmeyer
- Himmelreich
- Konsum
- Loheiden Knapp
- Lücking
- Nasse Breite
- Paradies
- Schulzentrum
- Seilbahn
- St.-Anna-Stift
- Süd
- Witte
- Zentrum

Mentrup

- Am Hüls
- Amtsweg
- Buller
- Forstweg
- Völler
- Waldfrieden
- Wiesentalweg
- Wittenbrink

Natrup-Hagen

- Bahnhof
- Im tiefen Garten
- Kleiner Markt
- Kurze Straße
- Lotter Weg
- Mittelweg
- Ringstraße
- Schule

Sudenfeld

- Berelsmann
- Im Drehenbrook
- Jacob
- Schule
- Westenberg

415
Hilter

Allendorf

- Allendorfer Straße
- Dauwe
- Ostendarp
- Pohlmann
- Zur Baumheide

Borgloh

- Am Sportplatz
- Kirche
- Schomecker
- Schule
- Spitze

Ebbendorf

- Gewerbepark
- Grewe
- Honerkamp
- Kuhlmann
- Rottmann
- Sacksland

Eppendorf

- Am Weinberg
- Diekmann
- Nülle
- Vessendorfer Straße

Hankenberge

- Am Limberg
- Bahnhof
- Düteweg
- Ellerweg
- Im Sauerland
- Kloster-Oeseder-Weg
- Kreuzung Ohntrup
- Michel
- Ort
- Wortmann

Hilter

- Abzweig Remsede
- Amtsweg
- Bahnhofstraße
- Kirche
- Lange Straße
- Nordel
- Rathaus
- Rietschelstraße
- Sandau
- Schützenhaus
- Schule
- Sonnenbrink
- Walter-Rau-Straße

Klein Datum

- Mergelmeyer

Natrup

- An der Horst
- Bergstraße
- Im Erlenbruch
- Kleine Huster
- Meyer zu Reckendorf
- Natruper Hof
- Temme
- Trafo
- Vossbrook

Uphöfen

- Alt Uphöfen
- Goldbreede
- Holter Straße
- Uphöfener Feld

Wellendorf

- Bahnhof
- Combi-Markt
- Kreuzung
- Overschmidt
- Parkplatz
- Schwarzer Weg
- Zum Dütetal

416
Bad Iburg

Bad Iburg

- Abzweig Mäscherhof
- Bäumker
- Bahnhof
- Charlottensee

- Dingbanksiedlung
- Dörenberg-Klinik
- Grundschule
- Hotel Urberg
- Mineralbad
- Offenes Holz
- Rathaus
- Realschule
- Schulzentrum

Glane

- Grundschule
- Hartlager Weg
- Heringhaus
- Horstmeyer
- Kirchstraße
- Kreisel
- Lauwert
- Möller
- Moorweg
- Schleppenburg
- Schönepauk
- Stoppe

Ostenfelde

- Hülsmann
- Niekerke
- Scheventorf

Sentrup

- Am Zuschlag
- Dreyer
- Höferweg
- Im Broke
- In den Höfen
- Lange Ellern
- Lerchenbusch
- Natruper Straße
- Obermeyer
- Trafo

417
Glandorf

Averfehrden

- Auf dem Hemeling
- B. Braun
- Baumann
- Dümmerweg
- Heimathaus
- Hemelingerweg
- Irseldamm
- Knappheide
- Kürten
- Mennemann
- Niermann
- Vinnen-Kiärkhoff
- Zum Strothoff

Brook

- Wasserwerk

Glandorf

- Alte Molkerei
- Borgmeyer
- Dälken
- Grundschule
- Krützkamp
- Nordstraße
- Oberschule
- Schierloh
- ZOB

Laudiek

- Am Schützenplatz
- Everwin
- Im Hohen Esch
- Im Wulwerdiek
- Laudieker Straße
- Mühlenweg
- Vormund

Schierloh

- Hollmann
- Lechecke
- Schierloher Ring
- Schierloher Weg

Schwege

- Abzweig Schwege
- Alter Düpteweg
- Alter Kirchweg
- Auf dem Wausel
- Brüggemann
- Buller
- Dammkuhlenweg
- Dölling
- Dübter Straße
- Greifestraße
- Hagenstraße
- Hauptstraße
- Im Brokamp
- Im Hofort
- Kindergarten
- Mattews
- Merscher Weg
- Plocksaugust
- Schönhoff
- Schule
- Up de Haar

Sudendorf

- Alte Schule
- Beverstraße
- Dreimann
- Grottweg
- Gut-Bohlen-Weg
- Haarweg
- Heideweg
- Kleine Brockmann
- Landesgrenze
- Recker
- Waselstraße

Westendorf

- Kaperschmidt
- Künne
- Lagestraße
- Nädker
- Warendorfer Landweg

418
Bad Laer

Bad Laer

- Bielefelder Straße
- Bredemann
- Fa. Strautmann
- Feuerwehrhaus
- Gesundheitszentrum
- Heimsath
- Kurmittelhaus
- Lindenweg
- Rathaus
- Schiller Straße
- Schulzentrum

Hardensetten

- Buswende
- Dälken
- Hartmann
- Kalvarienberg
- Kleine-Börger
- Plengemeyer
- Pöhlking
- Voßbrink

Müschen

- Alte Schule
- Am Osterbruch
- Aulenbrock
- Bevermann
- Brook
- Kreuzung Wilkensweg
- Lintker
- Rußkamp
- Schäffer
- Schröder
- Tewes
- Versmolder Straße
- Weinhold
- Winkelmann
- Zur Rottmühle

Remsede

- Eckelkamp
- Finken
- Geise
- Schaiper
- Seete

Westerwiede

- Aulenbrock
- Donnerbrinksweg
- Fockellau
- Gemeindehaus
- Glosemeyer
- Gramsch
- Hestermeyer
- In den Höfen
- Linnenkamp
- Pelke
- Stricker
- Venner Ring
- Vogelpohl
- Westerwieder Weg

Winkelsetten

- Lückefahr
- Schulte im Hof
- Strautmann
- Wellenbrock

419
Dissen, Bad Rothenfelde

Aschen

- Alte Schule
- Am Sonnenhang
- Bahnweg
- Brinkmann
- B 68
- Fa. Claas
- Dallhofweg
- Dissener Weg
- Im Dorfe
- Kamp
- Karl-Wilhelm-Straße
- Lindenstraße
- Seiger

Aschendorf

- Am Landwehrbach
- An der Grenze
- An der Salzquelle
- Bollweg
- Brinkheide
- Dreß
- Hünnefeldskamp
- Im Masch
- Kindergarten
- Kleine-Tebbe

Bad Rothenfelde

- Am Forsthaus
- Am Mühlenbach
- Am Springberg
- Campotel
- Eggeweg
- Eichendehne
- Erlenweg
- Frankfurter Straße
- Gesundheitstherme

- Grundschule
- Hautklinik
- Haus Schlüter
- Hehenbruchsweg
- Heidland
- Heidländer Weg
- Jägereck
- Klinik Teutoburger Wald
- Lindenallee
- Nunnensieks Hof
- Parkklinik
- Salinenstraße
- Schüchtermann-Klinik
- Schützenstraße
- Welfenallee
- Zentralparkplatz
- ZOB
Dissen
- Ärztehaus
- Bahnhof
- Dürerstraße

- Industriestraße
- Krümpel
- Mühlenstraße
- Noller Siedlung
- Osnabrücker Straße
- Polizei
- Residenz Teuto
- Robert-Koch-Straße
- Schulzentrum
Erpen
- Bahnübergang
- Schule
Nolle
- Alte Forststraße
- Dorenbrink
- Grüner Weg
- Noller Schlucht
- Norte Im Tal
- Rechenbergstraße
- Stolle
- Waldstraße Fricke

- Waldstraße Thielke
Rechenberg
- Parkplatz
421 Versmold
Loxten
- Kreuzstraße
Versmold
- Bahnhof / ZOB
- Freibad
- Gymnasium
- Hopfengarten
- Realschule
- Rothenfelder Straße
422 Lengerich
Lengerich
- Bahnhof
- Krzg. Osnabrücker Str.
- Rieke
Schollbruch

- Altes Backhaus
- Erlengrund
- Rietbrock
423* Leeden
Leeden
- Gaststätte Zur Ecke
- Stettiner Straße
- Feuerwehrhaus
424* Tecklenburg
- Abzwg. Ledde
- Stadt
425 Ostbevern
- Loburg

*** Gilt nur für Fahrten der Freizeitbusse**

Hinzu kommen alle Bahnhöfe der KBS 375 (Haller Willem) von Osnabrück Hbf. bis einschließlich Dissen / Bad Rothenfelde

Zone Osnabrück, Belm (100)
- Hauptbahnhof Osnabrück
- Bahnhof Osnabrück-Sutthausen

Zone Georgsmarienhütte (411)
- Bahnhof Oesede
- Bahnhof Kloster Oesede

Zone Hilter (415)
- Bahnhof Wellendorf
- Bahnhof Hilter

Zone Dissen / Bad Rothenfelde (419)
- Bahnhof Dissen / Bad Rothenfelde

Anlage 2: Preisstufen und Fahrpreise

Preisstufenmatrix:

von/nach	Osnabrück 100	Georgsmarienhütte 411	Hasbergen 412	Hagen 414	Hilter 415	Bad Iburg 416	Glandorf 417	Bad Laer 418	Dissen, Bad Rothenfelde 419	Lengerich / Westf. 422
Osnabrück	0	3	3	3	5	5	7	7	7	5
Georgsmarienhütte	3	1	3	3	3	3	5	5	5	5
Hasbergen	3	3	1	3	5	5	7	7	7	3
Hagen	3	3	3	1	5	3	7	7	7	3
Hilter	5	3	5	5	1	3	5	3	3	7
Bad Iburg	5	3	5	3	3	1	3	3	5	7
Glandorf	7	5	7	7	5	3	1	3	5	7
Bad Laer	7	5	7	7	3	3	3	1	3	7
Dissen, Bad Rothenfelde	7	5	7	7	3	5	5	3	1	7
Lengerich / Westf.	5	5	3	3	7	7	7	7	7	1

Fahrpreistabelle ab 01.01.2022

Tickets	Preis-stufe OS	Preisstufen südl. Landkreis Osnabrück			
	0	1	3	5	7
EinzelTicket	3,10 €	3,10 €	4,20 €	4,80 €	5,80 €
EinzelTicket Kind	1,50 €	1,50 €	2,10 €	2,40 €	2,90 €
GruppenTicket	1,50 €	1,50 €	2,10 €	2,40 €	2,90 €
TagesTicket	6,50 €	5,70 €	7,70 €	8,70 €	10,30 €
TagesTicket Familie	8,00 €	8,70 €	11,60 €	13,00 €	15,60 €
WochenTicket	21,50 €	15,60 €	28,20 €	36,80 €	46,20 €
MonatsTicket	66,40 €	39,30 €	76,90 €	101,20 €	130,30 €
BasisAbo Region		32,80 €	64,40 €	85,00 €	108,30 €
Premium Abo Region		38,60 €	76,20 €	100,50 €	128,10 €
BasisAbo	51,20 €				
PremiumAbo	55,30 €				
JobTicket	46,90 €	31,20 €	61,50 €	80,60 €	103,90 €
WochenTicket Schüler	16,10 €	11,70 €	21,10 €	27,60 €	34,60 €
MonatsTicket Schüler	49,80 €	29,40 €	57,60 €	75,80 €	97,70 €
FreizeitTicket Schüler	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €
FahrradTicket	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

a) Gültige Tickets des WestfalenTarifs mit Start- oder Ziel in Osnabrück, sowie das Semesterticket NRW, werden im gesamten Stadtgebiet Osnabrück/Belm (Tarifzone 100), einschließlich der darin liegenden Schienenstrecken, anerkannt. WT-Tickets von/nach Bad Iburg, Natrup-Hagen, Hasbergen, Osnabrück Hasetor und Osnabrück-Sutthausen gelten innerhalb der Tarifzone 100 nicht zur Fahrt in den Bussen.

b) In den Tarifzonen Osnabrück/Belm, Georgsmarienhütte, Hilter und Dissen/Bad Rothenfelde werden Tickets des Tarifgebiets WestfalenTarif Teilraum TeutoOWL (WT-T) anerkannt. Näheres zur gegenseitigen Tarifanerkennung zwischen VOS-Plus und Tarifgebieten des WT-T ist in Teil B (Übergangstarifierung in das Verbundgebiet des WestfalenTarifs Teilraum TeutoOWL) erläutert.

c) NRW-Tarif

Mit Tickets des NRW-Tarifes (u.a. SchöneFerienTicket, SchönerTagTicket, SchöneFahrtTicket, SchönesJahrTicket) können die Karteninhaber die Schienenstrecke zwischen Bielefeld - Dissen Bad Rothenfelde und Osnabrück sowie folgende Buslinien im Verkehrsgebiet der VOS unentgeltlich nutzen:

1. Stadtbus-Netz Osnabrück (Tarifzone 100)

komplettes Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm

2. Linien in die Region

- T46/R46 bis Bad Iburg, Rathaus
- R13/313 bis Glandorf, ZOB
- R15 bis Glandorf, ZOB
- Linie 148 bis Bad Rothenfelde, ZOB

Weitere anzuerkennende Tarifangebote, die sich nur auf die Nutzung des Busangebots im Geltungsbereich des VOS-Plus beziehen, sind in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der VOS (Anlage 3) aufgeführt.

Die im Geltungsbereich des VOS-Plus (Bus-Schiene-Nutzung) anzuerkennenden Tickets gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der Unternehmen im Tarifgebiet VOS-Plus ausgegeben. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Unternehmens.

Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für ZeitTickets im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind in Anwendung des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist:

1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Die Berechtigung zum Erwerb von ZeitTickets des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

   Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.

4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Teil B: Übergangstarifierung in das Verbundgebiet des Westfalen-Tarifs, Teilraum TeutoOWL (WT-T)

1 Anerkennung des WestfalenTarifs (WT)

1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten auf allen Linien des WT und allen Buslinien der VOS-Süd sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/ Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf im Verkehr zwischen den Tarifgebieten des WT

60000 Bielefeld

60600 Borgholzhausen

60700 Halle/ Westf.

61400 Steinhagen

und den Tarifgebieten des VOS-Plus

100 Osnabrück/ Belm

411 Georgsmarienhütte

415 Hilter

419 Dissen/ Bad Rothenfelde

Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die bereits in den Tarifraum des WT integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/ Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148.

1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den WT-Tarifgebieten gem. B.1.1 werden WT-Tickets ausgegeben. Folgende WT-Tickets werden im Tarifgebiet VOS-Plus anerkannt:

- EinzelTicket / KinderTicket
- 4er Ticket / 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket 1 Person
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen
- 24-Stunden-Ticket 1 Person
- 24-Stunden-Ticket 5 Personen
- 7 TageTicket
- 30 TageTicket 9 Uhr / 30 TageTicket
- 9 UhrAbo / Abo
- 9 Uhr GroßkundenAbo / GroßkundenAbo
- Schüler/AzubiMonatsTicket
- Firmen-Abo
- FahrradAbo
- FahrradTagesTicket /FahrradMonatsTicket
- GruppenTicket
- AnschlussTicket / FahrWeiterTicket

Fahrgäste mit Zeittickets des WT sind nicht zum Kauf ermäßigter AnschlussTickets im Tarifgebiet des VOS/VOS-Plus berechtigt.

1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen WT-Tarifgebieten und VOS-Plus-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des WT-T:

Geltungsbereich:			100	411	415	419
		nach	Osnabrück	Georgsmarienhütte	Hilter	Dissen/Bad Rothen
von						
60000	Bielefeld		6T	6T	5T	5T
60600	Borgholzhausen		4T	3T	3T	2T
60700	Halle		5T	4T	3T	3T
61400	Steinhagen		6T	5T	4T	4T

2 Anerkennung des VOS-Plus

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des VOS-Plus ist identisch mit dem des WT gem. B.1.1

2.2 Ausgabe von Tickets

In den Tarifgebieten des VOS-Plus gem. B.1.1 werden VOS-Plus-Tickets ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Linien bzw. Linienabschnitte, die dem WT angehören. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/ Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148. Folgende VOS-Plus-Tickets werden im Tarifraum des WT anerkannt:

- EinzelTicket (Erwachsene/Kind)
- 4-FahrtenTicket
- TagesTicket
- TagesTicket Familie
- WochenTicket - jedermann
- MonatsTicket – jedermann
- BasisAbo Region
- PremiumAbo Region
- MonatsTicket Schüler
- JobTicket
- FahrradTicket
- GruppenTicket

Inhaber von Zeit-Tickets des VOS-Plus sind nicht zum Kauf ermäßigter AnschlussTickets im Tarifraum des WT berechtigt.

2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen VOS-Plus-Tarifgebieten und den Tarifgebieten des WT gelten die Preisstufen des VOS-Plus:

Geltungsbereich:			60000	60600	60700	61400
		nach	Bielefeld	Borgholzhausen	Halle	Steinhagen
	von					
100	Osnabrück		16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte		16	13	14	15
415	Hilter		15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde		15	12	13	14

3 Fahrpreise

Die Fahrpreise der unter B.1.2 und B.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten WT. Die Preisstufen 11 bis 16 des VOS-Plus sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1T bis 6T des WT-T. Folgende Tickets des VOS-Plus-Tarifes werden preisgleich zum genehmigten Westfalentarif ausgegeben.

VOS-Plus	**WestfalenTarif Teilraum TeutoOWL (WT-T)**
EinzelTicket (Erwachsene/Kind)	EinzelTicket (Erwachsene/Kind)
4-FahrtenTicket	4er-Ticket Erwachsene
TagesTicket	9UhrTagesTicket
TagesTicket Familie	9UhrTagesTicket 5 Pers.
WochenTicket	7 TageTicket
MonatsTicket	30 TageTicket
BasisAbo Region	Abo
MonatsTicket Schüler	Schüler/AzubiMonatsTicket
JobTicket	GroßkundenAbo
FahrradTicket	FahrradTagesTicket
GruppenTicket	GruppenTicket

Preistabelle zur Übergangstarifierung in das Verbundgebiet des WestfalenTarifs, Teilraum TeutoOWL (WT-T) ab dem 01.08.2021:

Tickets	Preisstufen VOS-Plus / WT-T				
	12 / 2T	13 / 3T	14 / 4T	15 / 5T	16 / 6T
EinzelTicket (VOS) / EinzelTicket (WT)	4,00 €	5,10 €	7,40 €	9,00 €	12,30 €
EinzelTicket Kind (VOS) / KinderTicket (WT)	2,20 €	2,90 €	4,00 €	5,00 €	6,30 €
GruppenTicket (VOS) / GruppenTicket (WT)	2,20 €	2,90 €	4,00 €	5,00 €	6,30 €
4-FahrtenTicket (VOS) / 4er Ticket (WT)	13,50 €	17,50 €	24,70 €	30,30 €	44,30 €
TagesTicket (VOS) / 9 Uhr Tagesticket 1 Pers. (WT)	7,00 €	9,30 €	12,90 €	16,20 €	20,90 €
TagesTicket Familie (VOS) / 9 Uhr TagesTicket 5 Pers. (WT)	15,50 €	20,50 €	26,50 €	30,00 €	33,50 €
WochenTicket (VOS) / 7 TageTicket (WT)	30,50 €	39,80 €	47,50 €	57,00 €	75,80 €
MonatsTicket (VOS) / 30 TageTicket (WT)	106,50 €	123,50 €	145,50 €	177,50 €	227,40 €
BasisAbo Region (VOS) / Abo (WT)	81,60 €	95,00 €	110,60 €	137,50 €	181,90 €
JobTicket (VOS) / GroßkundenAbo (WT)	73,44 €	85,50 €	99,54 €	123,75 €	163,71 €
MonatsTicket Schüler (VOS) / SchülerMonatsTicket (WT)	84,00 €	96,00 €	113,00 €	137,00 €	175,10 €
FahrradTicket (VOS) / FahrradTagesTicket (WT)	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

4 Tarif- und Beförderungsbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Tickets gem. B.1.2 die Tarifbestimmungen des WT sowie für die Tickets gem. B.2.2 die Tarifbestimmungen des VOS-Plus.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Unternehmens auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS-Plus-Tarif)

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung.

b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt "Allgemeines" des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

Fahrzeuge bis zu acht Fahrgastplätze

Kinder unter 12 Jahren werden in Fahrzeugen mit bis zu acht Fahrgastplätzen nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klasse 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Die entsprechende geeignete Rückhalteeinrichtung ist vom Fahrgast mitzubringen. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in diesen Fahrzeugen nicht zulässig.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss *alkoholischer* Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. *Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (MP3-Player, Handy, o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt* werden,
8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis, Fast-Food, o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,*
9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,*
10. *in Fahrzeugen oder auf Bahn- bzw. Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbares Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
11. *in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen *und Bahnhöfen* betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da die Busse nur bei Bedarf halten, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen und Bahnhöfen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. *Zur bestmöglichen Bearbeitung einer Beschwerde, können die angegebenen Daten, an das zuständige Partnerunternehmen der VOS weitergegeben werden.*

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. *Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.*

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.*

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticket wird nur eine Erstattung vorgenommen oder Ersatz geleistet, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Tickets ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.

(9) Vor einem Tarifwechsel gekaufte Tickets können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge *über 20.00 €* zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Bei Zahlung an Fahrausweisautomaten werden nur Münzen ab 5ct angenommen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge *über 20,00 €* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €.* Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

(1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.*

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarten) sind ebenso ungültige Fahrausweise

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlicher Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder amtlicher Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
3. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder

5. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheines aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen, dessen Verkehrsmittel genutzt wurde, ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt gilt für die zurückgelegte Strecke.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war*. Diese Ermäßigung kann dem Vertragskunden des übertragbaren PremiumAbo einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Kunden mit dem übertragbaren Ticket PremiumAbo Region wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.*

(4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Ticket für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen ein gültiges Ticket erforderlich.

Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

(6) Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach DSGVO Art. 6 (1)f erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgen ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.

Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert.

Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungserschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.

Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungserschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Tickets erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte

Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte - *ausgenommen BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region und JobTicket* - nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheines bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Wird ein 4-FahrtenTicket nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein EinzelTicket derselben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifanpassung abgesehen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird *je Ticket* ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel* nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.

(7) Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.

(8) Zusammenklappbare E-Tretroller werden als Gepäck angesehen.

§ 11a Beförderung von Fahrrädern

(1) Die Fahrradbeförderung im Bus ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet, sofern ein passender Platz im Fahrzeug vorhanden ist.

(2) Die Fahrradbeförderung im Zug ist ganztägig nach vorheriger Anmeldung gestattet.

(3) Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad für eine Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.

(4) Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.

Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Bus werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

Die Fahrgäste haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.

Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.

(6) Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor, dürfen nicht befördert werden.

(7) Pedelecs (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen), sowie nicht zusammenklappbare E-Tretroller, gelten als Fahrräder.

(8) Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden unentgeltlich mitgenommen. Die Mitnahme im Bus ist jedoch nur montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig zugelassen.

(9) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

§ 11b Beförderung von E-Scootern

Auf die Beförderung von E-Scootern besteht ein Anspruch, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV

bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- *Max. Gesamtlänge von 1200 mm*
- *4-rädriges Fahrzeug*
- *Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg*
- *Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt*
- *Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)*
- *ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen*
- *Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus*

(2) Anforderung an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- *Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.*
- *normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:*
  - *die Fahrzeugseitenwand*
  - *die rückwärtige Anlehnfläche*
  - *eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.*

Busse der VOS, die diese Anforderungen erfüllen sind entsprechend gekennzeichnet.

(3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- *Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse und letztrangig auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.*
- *Der E-Scooter darf über keine Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.*
- *Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.*
- *Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters*

erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Das Unternehmen verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und Bahnhöfen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.